



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 03. Oktober 2026

Nr. 40

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

534. Benachrichtigung S. 381; **535.** 23. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis zur Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen (ASB-Z) einschließlich der Ergänzung der Erläuterung zu Ziel 11 in der Stadt Meschede, hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPlG) S. 382; **536.** Öffentliche Bekanntmachung - 1. Änderung des Regionalplanes Arnsberg - räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein Festlegung von Solarenergiebereichen im Märkischen Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein, Anpassung der textlichen Ziele 5.5-1 und 8.2-2 und der Begründung sowie die nachrichtliche Übernahme des bestehenden Höchstspannungsnetzes hier: Bekanntmachung der 2. öffentlichen Auslegung gemäß § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPlG) S. 384; **537.** Antrag der Firma Redeker Tiefbau GmbH, Kapellenweg 8, 59597 Erwitte, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen - G 0016/26 S. 385; **538.** Öffentliche Bekanntmachung - 22. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis Festlegung von Solarenergiebereichen im Kreis Soest und Hochsauerlandkreis und Anpassung des textlichen Ziels 40 sowie die nachrichtliche Übernahme des Trassenverlaufes der Bundesautobahn 46 hier: Bekanntmachung der 2. öffentlichen Auslegung gemäß § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW

(LPlG) S. 387; **539.** Anträge der RWE Generation SE RWE Platz 3, 45141 Essen, Standort: Hammer Str. 2, 59368 Werne auf Erteilung einer was-serrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - 1. zur Einleitung von Abwasser einer Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD-Anlage) am Kraftwerksstandort Werne in 59368 Werne, Hammer Str. 2 in die Lippe, - 2. zur Entnahme von Oberflächenwasser für die Errichtung und den Betrieb der GuD-Anlage am Kraftwerksstandort Werne in 59368 Werne, Hammer Str. 2 aus dem Datteln-Hamm-Kanal, - 3. für die tempo-räre Entnahme von Grundwasser sowie für die Einleitung des gehobenen Grundwassers während der Errichtung der GuD-Anlage am Kraftwerkss-tandort Werne in 59368 Werne, Hammer Str. 2 in die Lippe S. 389; **540.** Antrag der RWE Generation SE, RWE Platz 3, 45141 Essen am Standort Hammer Str. 2, 59368 Werne auf Erteilung einer Änderungsgenehmi-gung nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom (hier: wasserstofffähige Gas- und Dampfturbinenanlage) S. 390; **541.** Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises S. 390

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

542. Einladung zur öffentlichen 2. Sitzung der Verbandsversamm-lung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes S. 390; **543.** Einladung zur 4. Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr S. 391; **544.** + **545.** Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 392; **546.** Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 392; **547.** Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 392; **548.** Kraftloserklärung der Sparkasse Siegen S. 392; **549.** Aufgebot der Sparkasse Witten S. 393; **550.** + **551.** Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 393

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

534. Benachrichtigung

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 09.09.2026
21.14.03-017/2026-005

Das Schreiben vom 21.07.2026 -Aktenzeichen 21.14.03-017/2026-005 – an

Herrn Dr.Volker Steger,
letzte bekannte Anschrift:

Marktstraße 18, 45889 Gelsenkirchen

wird von der Bezirksregierung Arnsberg durch öffentli-che Bekanntmachung zugestellt.

Durch die Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen kön-nen. Das Schreiben enthält eine Ladung zu einem Ter-min, dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schreiben kann bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, Raum 129, 59821 Arnsberg zu den Be-suchszeiten eingesehen werden.

Die Besuchszeiten sind

Montag bis Donnerstag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Im Auftrag

gez. Eckstein gez. Weber

(105)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 381

**535. 23. Änderung des Regionalplanes Arnsberg
– Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerland-
kreis zur Festlegung eines Allgemeinen Siedlungs-
bereiches für zweckgebundene Nutzungen (ASB-Z)
einschließlich der Ergänzung der Erläuterung zu
Ziel 11 in der Stadt Meschede**

hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m.
§ 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPlG)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 25.09.2026
32.31.01-012

Der Regionalrat Arnsberg hat in seiner Sitzung am
24.09.2026 die Aufstellung der 23. Änderung des o. g.
Regionalplan-Teilabschnittes gemäß § 19 Abs. 1 LPlG
beschlossen.

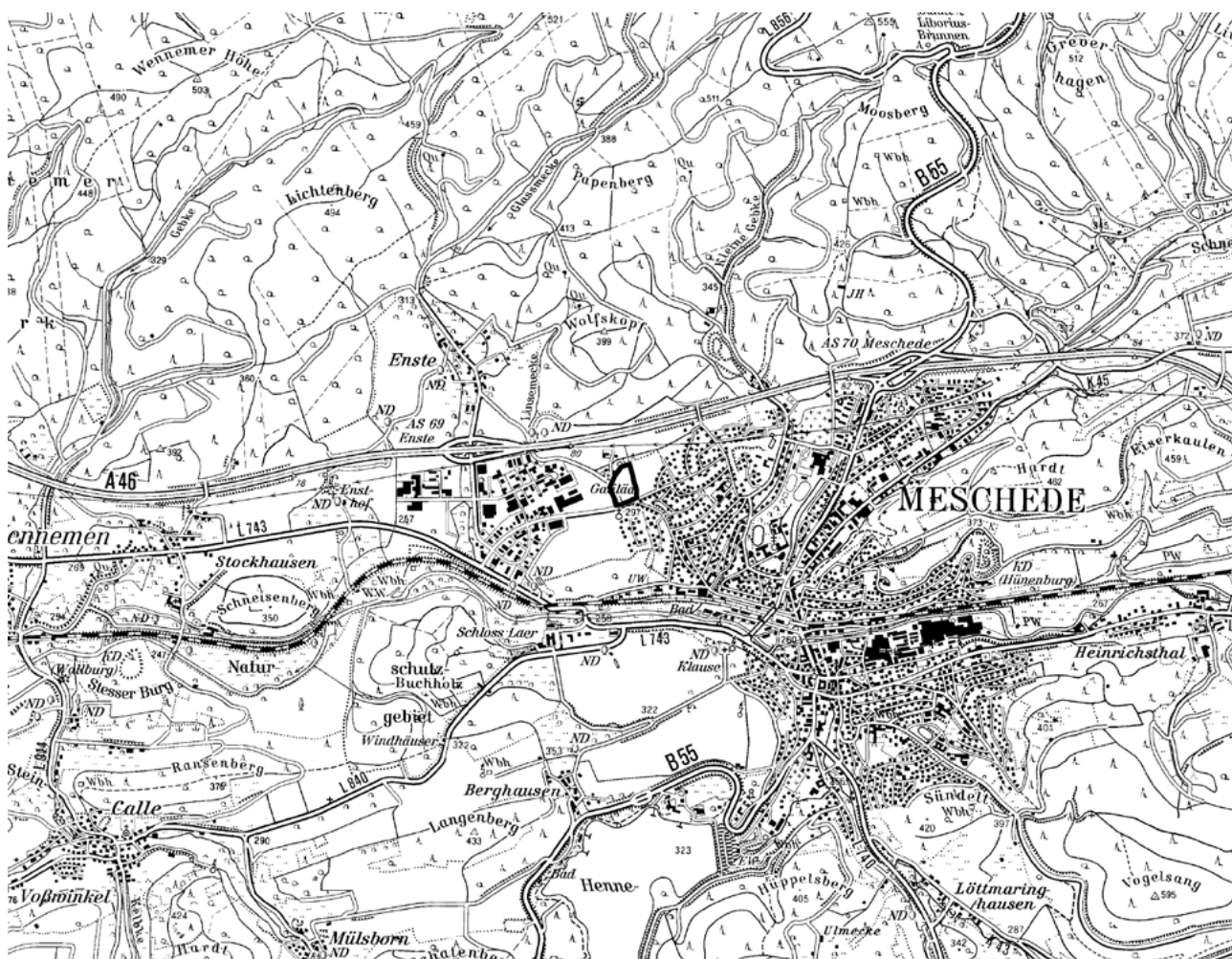
Mit Schreiben vom 30.03.2026 beantragt die WWB 16.
Objektgesellschaft GmbH & Co. KG die o.g. Änderung
auf dem Gebiet der Stadt Meschede. Anlass ist die not-
wendige Errichtung eines neuen Hauptgebäudes für
die Kreispolizeibehörde des Hochsauerlandkreises. Die
Errichtung eines Büro- und Verwaltungsgebäudes soll
südlich der Bundesautobahn A 46, nördlich Im Schlach-
bruch / Breslauer Str. bzw. östlich Enster Weg / Galiläa
erfolgen. Daneben sind weitere Betriebsgebäude, Lager-
und Stellplatzflächen sowie eine Tankanlage vorgesehen.

Im rechtswirksamen Regionalplan ist der Bereich als All-
gemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festgelegt.
Gegenstand der geplanten Änderung ist die Umwand-
lung in einen Allgemeinen Siedlungsbereich für zweck-
gebundene Nutzungen (ASB-Z). Der Änderungsbereich
umfasst eine Fläche von ca. 3 ha.

Mit der Änderung der zeichnerischen Festlegung ist auch
die Ergänzung der Erläuterung zu Ziel 11 („Siedlungs-
bereiche für zweckgebundene Nutzungen“) verbunden.

--> (Abbildung s. unten)

Gemäß § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 7 des
Raumordnungsgesetzes (ROG) ist bei der Änderung von
Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungs-
plan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzufüh-
ren, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkun-
gen des (geänderten) Raumordnungsplans zu ermitteln
und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben
und zu bewerten sind. Der Untersuchungsrahmen der
Umweltprüfung einschließlich des Umfangs und Detai-
lierungsgrads des Umweltberichts wurde unter Betei-
ligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und ge-
sundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umwelt-
auswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden
kann, festgelegt.



Änderungsbereich

Änderungsbereich betrifft den Blattschnitt 9 der zeichnerischen Festlegungen
Land NRW (2026) - Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (<https://www.govdata.de/dei-dei-zero-2-0>)
Vervielfältigt durch die Bezirksregierung Arnsberg

0 500 1.000 2.000 Meter

Der Umweltbericht stellt nach einem allgemeinen einleitenden Teil diese voraussichtlichen Umweltauswirkungen in Bezug auf die Änderungen des Regionalplanes dar und bewertet sie. Der Umweltbericht enthält ferner Aussagen zur Methodik der Umweltprüfung und möglichen Überwachungsmaßnahmen sowie eine allgemeinverständliche Zusammenfassung.

Es erfolgt eine dem Maßstab des Regionalplans entsprechende Umweltprüfung.

Detaillierte Betrachtungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung der Planung bleiben den nachfolgenden konkretisierenden Verfahren vorbehalten, da auf der Ebene der Regionalplanung lediglich die Voraussetzungen für die fachrechtlichen Verfahren geschaffen werden.

Die Planbegründung und insbesondere der Umweltbericht enthalten Arten umweltbezogener Informationen zu folgenden Themenbereichen:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit (z. B. Kurorte, Wanderwege und Wohnnutzung),
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (z. B. Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Biotopverbund und FFH-Lebensraumtypen),
- Fläche (im Rahmen der Gesamtplanbetrachtung),
- Boden (z. B. schutzwürdige Böden und erosionsgefährdete Böden),
- Wasser (z. B. Grundwasserkörper, Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete),
- Klima und Luft (z. B. klimatische und Lufthygienische Ausgleichsräume, sowie klimarelevante Böden),
- Landschaft (z. B. Landschaftsbild und geschützte Landschaftsbestandteile),
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter (z. B. regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche und regionalbedeutsame Kulturgüter mit Raumwirkung),
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die geplante Festlegung befindet sich nicht im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäischen Vogelschutzgebieten. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten können daher sicher ausgeschlossen werden und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (einschließlich Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 2 ROG) wird hiermit gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPlG NRW die Gelegenheit gegeben, sich über die Regionalplanänderung zu informieren und Stellungnahmen abzugeben.

Die Auslegung der Planunterlagen zur 23. Änderung des Regionalplanes umfasst

- Planentwurf mit zeichnerischen und textlichen Festlegungen
- Entwurf Planbegründung
- Entwurf Umweltbericht

und findet im Zeitraum vom **13.10.2026 bis einschließlich 13.11.2026** statt.

Die Planunterlagen sind im Beteiligungsportal „Beteiligung NRW“ abrufbar unter <https://beteiligung.nrw.de/k/1031721>

Der Link zu den Planunterlagen wird zusätzlich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg <https://www.bra.nrw.de/> veröffentlicht.

Die Planunterlagen liegen ergänzend während der oben genannten Auslegungsfrist bei der Bezirksregierung Arnsberg innerhalb der behördlichen Dienststunden in analoger Form aus:

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 32 - Regionalentwicklung
Seibertzstraße 2, 1. Zwischengeschoss
59821 Arnsberg

Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr und
13:30 bis 16:00 Uhr

Freitag von 08:30 bis 14:00 Uhr

Auskunft erteilt bei Bedarf Frau Lena Lemm (Telefon 02931/82-2310).

Stellungnahmen zu den o.g. Unterlagen können während der Auslegungsfrist (13.10.2026 bis einschließlich 13.11.2026) vorgebracht werden.

Sie sollen elektronisch, insbesondere auf die folgende Art und Weise übermittelt werden (§ 13 LPlG NRW i.V.m. § 9 Abs. 2 ROG):

- Elektronisch über das Portal „Beteiligung NRW“ unter dem folgenden Link <https://beteiligung.nrw.de/k/1031721> oder
- Per E-Mail an das Postfach rplan.aenderung@bra.nrw.de

In begründeten Fällen können Stellungnahmen schriftlich auf folgende Art und Weise vorgebracht werden:

- auf dem Postweg an Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 32 – Regionalentwicklung, Seibertzstraße 2, 59821 Arnsberg
- durch Einreichen bei oben genannter Auslegungsstelle
- mündlich zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Arnsberg unter der oben angegebenen Adresse. Hierfür wird um eine Terminvereinbarung unter den oben angegebenen Kontaktdaten bei der Bezirksregierung Arnsberg gebeten.

Stellungnahmen, die per E-Mail oder auf dem Postweg eingereicht werden, sollten den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift der verfassenden Person enthalten. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die Verfahrensbeteiligten sollen gemäß § 13 LPlG ihre Stellungnahme über das Portal „Beteiligung NRW“ abgeben. In begründeten Einzelfällen kann dies ausnahmsweise schriftlich erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der oben genannten Frist am 13.11.2026 um 24 Uhr alle Stellungnahmen zum Entwurf der Regionalplanänderung ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 S. 4 ROG).

Hat eine Person oder Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in diesem Verfahren zur Änderung des Regionalplans Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist sie im Verfahren über einen Rechtsbehelf nach § 7 Abs. 2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Verfahren zur Änderung des Regionalplans nicht oder nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG).

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belan-

gen berührten öffentlichen Stellen (einschließlich der Personen des Privatrechts im Sinne § 4 Abs. 1 S. 2 ROG) sind bei der Abwägung im Rahmen der 23. Änderung des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis zu berücksichtigen. Eine gesonderte Benachrichtigung über die Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgt nicht. Informationen zum Verfahrensstand sind jederzeit einsehbar unter <https://www.bra.nrw.de/-2662>.

Der Regionalrat trifft mit dem Feststellungsbeschluss schließlich eine endgültige Abwägung über alle Stellungnahmen. Nach der Anzeige bei der Landesplanungsbehörde erfolgt die Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg, mit der die 23. Änderung des Regionalplanes wirksam wird.

Die im Zusammenhang mit der Abgabe einer Stellungnahme übermittelten personenbezogenen Daten (z. B. Name, Anschrift, E-Mailadresse) werden gespeichert und im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen verarbeitet. Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter dem folgenden Link: <https://www.bra.nrw.de/-310>.

Im Auftrag
gez. Iris Dietz

(1110) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 382

536. Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung des Regionalplanes Arnsberg - räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein Festlegung von Solarenergiebereichen im Märkischen Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein, Anpassung der textlichen Ziele 5.5-1 und 8.2-2 und der Begründung sowie die nachrichtliche Übernahme des bestehenden Höchstspannungsnetzes

hier: Bekanntmachung der 2. öffentlichen Auslegung gemäß § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPlG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 25.09.2026
32.34.02-001

Der Regionalrat Arnsberg hat in seiner Sitzung am 24.09.2026 den Beschluss zur zweiten Offenlage der 1. Änderung des o. g. Regionalplan-Teilabschnittes gemäß § 19 Abs. 1 LPlG gefasst.

Gegenstand der geplanten Änderung ist die zeichnerische Festlegung von Solarenergiebereichen (SEB) sowie Änderungen der textlichen Festlegungen. Es sind zehn SEB in einer Größenordnung von insgesamt 153 Hektar vorgesehen.

Mit der Änderung der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz NRW (LPlG DVO, Anlage 3) zum 28.04.2022 wurden in Anlage 3 unter der Ziffer 3g die Planzeichen für das Höchstspannungsnetz als nachrichtliche Übernahme des Bestands eingeführt. Daher wird das Höchstspannungsnetz (Leitungen ab 220 kV, einschließlich Umspannanlagen und Konverterstandorte) im Rahmen der 1. Änderung MK-OE-SI nun in die Festlegungskarten übernommen.

Die geplante 1. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein legt SEB in Drolshagen, Halver, Hemer, Iserlohn, Lennestadt, Nachrodt-Wiblingwerde und Neunkirchen fest.

--> Karte siehe Seite 386

Gemäß § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des (geänderten) Raumordnungsplans zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind. Der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts wurde unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, festgelegt.

Der Umweltbericht stellt nach einem allgemeinen einleitenden Teil diese voraussichtlichen Umweltauswirkungen in Bezug auf die Änderungen des Regionalplanes dar und bewertet sie. Der Umweltbericht enthält ferner Aussagen zur Methodik der Umweltprüfung und möglichen Überwachungsmaßnahmen sowie eine allgemeinverständliche Zusammenfassung.

Es erfolgt eine dem Maßstab des Regionalplans entsprechende Umweltprüfung.

Detaillierte Betrachtungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung der Planung bleiben den nachfolgenden konkretisierenden Verfahren vorbehalten, da auf der Ebene der Regionalplanung lediglich die Voraussetzungen für die fachrechtlichen Verfahren geschaffen werden.

Die Planbegründung und insbesondere der Umweltbericht enthalten Arten umweltbezogener Informationen zu folgenden Themenbereichen:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit (z. B. Kurorte, Wanderwege und Wohnnutzung),
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (z. B. Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Biotopverbund und FFH-Lebensraumtypen),
- Fläche (im Rahmen der Gesamtplanbetrachtung),
- Boden (z. B. schutzwürdige Böden und erosionsgefährdete Böden),
- Wasser (z. B. Grundwasserkörper, Wasserschutzzgebiete und Überschwemmungsgebiete),
- Klima und Luft (z. B. klimatische und Lufthygienische Ausgleichsräume, sowie klimarelevante Böden),
- Landschaft (z. B. Landschaftsbild und geschützte Landschaftsbestandteile),
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter (z. B. regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche und regionalbedeutsame Kulturgüter mit Raumwirkung),
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Sofern sich geplante Festlegungen im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäischen Vogelschutzgebieten befinden, wurde geprüft, ob erhebliche Beeinträchtigungen von deren maßgeblichen Bestandteilen sicher ausgeschlossen werden können.

Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (einschließlich Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 2 ROG) wird hiermit gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPlG NRW die Gelegenheit gegeben, sich über die Regionalplanänderung zu informieren und Stellungnahmen zu den geänderten Planinhalten abzugeben.

Die Auslegung der Planunterlagen zur 1. Änderung des Regionalplanes umfasst

- Planentwurf mit zeichnerischen und textlichen Festlegungen
- Entwurf Planbegründung
- Entwurf Umweltbericht
- Entwurf Erläuterungskarte 8C

und findet im Zeitraum vom **13.10.2026 bis einschließlich 13.11.2026** statt.

Die Planunterlagen sind im Beteiligungsportal „Beteiligung NRW“ abrufbar unter

<https://beteiligung.nrw.de/k/1029492>

Der Link zu den Planunterlagen wird zusätzlich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg <https://www.bra.nrw.de> veröffentlicht.

Die Planunterlagen liegen ergänzend während der oben genannten Auslegungsfrist bei der Bezirksregierung Arnsberg innerhalb der behördlichen Dienststunden in analoger Form aus:

Bezirksregierung Arnsberg

Dezernat 32 - Regionalentwicklung

Seibertzstraße 2, 1. Zwischengeschoss

59821 Arnsberg

Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr

Freitag von 08:30 bis 14:00 Uhr

Auskunft erteilt bei Bedarf Herr Siepe (02931/82-2332)

Stellungnahmen zu den o.g. Unterlagen können während der Auslegungsfrist (13.10.2026 bis einschließlich 13.11.2026) vorgebracht werden.

Sie sollen elektronisch, insbesondere auf die folgende Art und Weise übermittelt werden (§ 13 LPlG NRW i.V.m. § 9 Abs. 2 ROG):

- Elektronisch über das Portal „Beteiligung NRW“ unter dem folgenden Link: <https://beteiligung.nrw.de/k/1029492> oder

- Per E-Mail an das Postfach rplan.aenderung@bra.nrw.de

In begründeten Fällen können Stellungnahmen schriftlich auf folgende Art und Weise vorgebracht werden:

- auf dem Postweg an Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 32 – Regionalentwicklung, Seibertzstraße 2, 59821 Arnsberg
- durch Einreichen bei der oben genannten Auslegungsstelle
- mündlich zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Arnsberg unter den oben angegebenen Adressen. Hierfür wird um eine Terminvereinbarung unter den oben angegebenen Kontaktdaten bei der Bezirksregierung Arnsberg gebeten.

Stellungnahmen, die per E-Mail oder auf dem Postweg eingereicht werden, sollten den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift der verfassenden Person enthalten. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die Verfahrensbeteiligten sollen gemäß § 13 LPlG ihre Stellungnahme über das Portal „Beteiligung NRW“ abgeben. In begründeten Einzelfällen kann dies ausnahmsweise schriftlich erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der oben genannten Frist am 13.11.2026 um 24 Uhr alle Stellungnahmen zum Entwurf der Regionalplanänderung ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 S. 4 ROG).

Hat eine Person oder Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in diesem Verfahren zur Änderung des Regionalplans Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist sie im Verfahren über einen Rechtsbehelf nach § 7 Abs. 2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Verfahren zur Änderung des Regionalplans nicht oder nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG).

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (einschließlich der Personen des Privatrechts im Sinne § 4 Abs. 1 S. 2 ROG) sind bei der Abwägung im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans Arnsberg – räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein zu berücksichtigen. Eine gesonderte Benachrichtigung über die Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgt nicht. Informationen zum Verfahrensstand sind jederzeit einsehbar unter <https://www.bra.nrw.de/-5839>.

Der Regionalrat trifft mit dem Feststellungsbeschluss schließlich eine endgültige Abwägung über alle Stellungnahmen. Nach der Anzeige bei der Landesplanungsbehörde erfolgt die Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg, mit der die 1. Änderung des Regionalplanes wirksam wird.

Die im Zusammenhang mit der Abgabe einer Stellungnahme übermittelten personenbezogenen Daten (z. B. Name, Anschrift, E-Mailadresse) werden gespeichert und im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen verarbeitet. Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter dem folgenden Link: <https://www.bra.nrw.de/-310>

Im Auftrag

gez. Svenja Skowronski

(1326)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 384

537. Antrag der Firma Redeker Tiefbau GmbH, Kapellenweg 8, 59597 Erwitte, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen - G 0016/26

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 28.09.2026
900-0023887-0010/AAG-0001

Öffentliche Bekanntmachung

Im o.a. Genehmigungsverfahren sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden.

Der gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 24.06.2026 vorgesehene **Erörterungstermin**,

am 08.10.2026, um 10:00 Uhr,

im Sitzungssaal der Bezirksregierung Arnsberg,

Behördenhaus Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt
findet daher gemäß § 16 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) **nicht statt**.

Im Auftrag

gez. Mertens

(xx)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 385

Übersicht über die Kulisse der Solarenergiebereiche (SEB) zur zweiten Offenlage der 1. Änderung des Regionalplanes Arnsberg - Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis - Kreis Olpe - Kreis Siegen-Wittgenstein



Veränderung der SEB-Kulisse zur zweiten Offenlage

- neuer SEB
- ⊗ entfallener SEB
- Abgrenzung des SEB verändert
- Abgrenzung des SEB unverändert

Land NRW (2026) - Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2.0>)
Verfügt durch die Bezirksregierung Arnsberg

538. Öffentliche Bekanntmachung
22. Änderung des Regionalplanes Arnsberg
– Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerland-
kreis Festlegung von Solarenergiebereichen im
Kreis Soest und Hochsauerlandkreis und Anpas-
sung des textlichen Ziels 40 sowie die nachrichtli-
che Übernahme des Trassenverlaufes der Bundes-
autobahn 46

hier: Bekanntmachung der 2. öffentlichen Auslegung
gemäß § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m.
§ 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPlG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 25.09.2026
32.31.01-011

Der Regionalrat Arnsberg hat in seiner Sitzung am
24.09.2026 den Beschluss zur zweiten Offenlage der
22. Änderung des o. g. Regionalplan-Teilabschnittes
gemäß § 19 Abs. 1 LPlG gefasst.

Gegenstand der geplanten Änderung ist die zeichneri-
sche Festlegung von Solarenergiebereichen (SEB) sowie
Änderungen der textlichen Festlegungen. Es sind 34
SEB in einer Größenordnung von insgesamt 520 Hek-
tar vorgesehen.

Der Trassenverlauf der Bundesautobahn 46 zwischen
der Anschlussstelle Bestwig und dem derzeitigen Aus-
bauende der Autobahn in Bestwig-Nuttlar (Übergang in
die B 480 Richtung Olsberg) wird in der zeichnerischen
Festlegung des Regionalplanes als nachrichtliche Über-
nahme dem Bestand angepasst.

Die geplante 22. Änderung des Regionalplanes Arnsberg
– Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis legt
SEB in Anröchte, Arnsberg, Bad Sassendorf, Bestwig,
Eslohe, Geseke, Hallenberg, Lippetal, Lippstadt, Mesche-
de, Rüthen, Schmallenberg, Soest und Warstein fest.

--> Karte siehe Seite 388

Gemäß § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 7 des
Raumordnungsgesetzes (ROG) ist bei der Änderung von
Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungs-
plan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen,
in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen
des (geänderten) Raumordnungsplans zu ermitteln
und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben
und zu bewerten sind. Der Untersuchungsrahmen der
Umweltprüfung einschließlich des Umfangs und Detai-
lierungsgrads des Umweltberichts wurde unter Betei-
ligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und ge-
sundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umwelt-
auswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden
kann, festgelegt.

Der Umweltbericht stellt nach einem allgemeinen einlei-
tenden Teil diese voraussichtlichen Umweltauswirkun-
gen in Bezug auf die Änderungen des Regionalplanes
dar und bewertet sie. Der Umweltbericht enthält ferner
Aussagen zur Methodik der Umweltprüfung und mögli-
chen Überwachungsmaßnahmen sowie eine allgemein-
verständliche Zusammenfassung.

Es erfolgt eine dem Maßstab des Regionalplans entspre-
chende Umweltprüfung.

Detaillierte Betrachtungen zur raum- und umweltver-
träglichen Ausgestaltung der Planung bleiben den nach-
folgenden konkretisierenden Verfahren vorbehalten, da
auf der Ebene der Regionalplanung lediglich die Voraus-
setzungen für die fachrechtlichen Verfahren geschaffen
werden.

Die Planbegründung und insbesondere der Umweltbe-
richt enthalten Arten umweltbezogener Informationen
zu folgenden Themenbereichen:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesund-
heit (z. B. Kurorte, Wanderwege und Wohnnutzung),
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (z. B. Natur-
schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Biotop-
verbund und FFH-Lebensraumtypen),
- Fläche (im Rahmen der Gesamtplanbetrachtung),
- Boden (z. B. schutzwürdige Böden und erosionsge-
fährdete Böden),
- Wasser (z. B. Grundwasserkörper, Wasserschutzge-
biete und Überschwemmungsgebiete),
- Klima und Luft (z. B. klimatische und Lufthygienische
Ausgleichsräume, sowie klimarelevante Böden),
- Landschaft (z. B. Landschaftsbild und geschützte
Landschaftsbestandteile),
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter (z. B. regionalb-
edeutsame Kulturlandschaftsbereiche und regionalb-
edeutsame Kulturgüter mit Raumwirkung),
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Sofern sich geplante Festlegungen im räumlich-funkti-
onalen Zusammenhang zu Gebieten von gemeinschaft-
licher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäischen Vo-
gelschutzgebieten befinden, wurde geprüft, ob erhebliche
Beeinträchtigungen von deren maßgeblichen Bestand-
teilen sicher ausgeschlossen werden können.

Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten
öffentlichen Stellen (einschließlich Personen des Privat-
rechts im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 2 ROG) wird hiermit
gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPlG NRW die Ge-
legenheit gegeben, sich über die Regionalplanänderung
zu informieren und Stellungnahmen zu den geänderten
Planinhalten abzugeben.

Die Auslegung der Planunterlagen zur 22. Änderung des
Regionalplanes umfasst

- Planentwurf mit zeichnerischen und textlichen Fest-
legungen
- Entwurf Planbegründung
- Entwurf Umweltbericht
- Entwurf Erläuterungskarte 20

und findet im Zeitraum vom **13.10.2026 bis einschließ-
lich 13.11.2026** statt.

Die Planunterlagen sind im Beteiligungsportal
„Beteiligung NRW“ abrufbar unter

<https://beteiligung.nrw.de/k/1029494>

Der Link zu den Planunterlagen wird zusätzlich auf der
Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg [https://](https://www.bra.nrw.de)
www.bra.nrw.de veröffentlicht.

Die Planunterlagen liegen ergänzend während der oben
genannten Auslegungsfrist bei der Bezirksregierung
Arnsberg innerhalb der behördlichen Dienststunden in
analoger Form aus:

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 32 - Regionalentwicklung
Seibertzstraße 2, 1. Zwischengeschoss
59821 Arnsberg

Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr und
13:30 bis 16:00 Uhr

Freitag von 08:30 bis 14:00 Uhr

Übersicht über die Kulisse der Solarenergiebereiche (SEB) zur zweiten Offenlage der 22. Änderung des Regionalplanes Arnsberg - Räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis



Veränderung der SEB-Kulisse zur zweiten Offenlage

- neuer SEB
- ⊗ entfallener SEB
- Abgrenzung des SEB verändert
- Abgrenzung des SEB unverändert

Land NRW (2026) - Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)
Vervielfältigt durch die Bezirksregierung Arnsberg

Auskunft erteilen bei Bedarf Frau Schulte (02931/82-2331) oder Herr Tielke (02931/82-2312)

Stellungnahmen zu den o.g. Unterlagen können während der Auslegungsfrist (13.10.2026 bis einschließlich 13.11.2026) vorgebracht werden.

Sie sollen elektronisch, insbesondere auf die folgende Art und Weise übermittelt werden (§ 13 LPIG NRW i.V.m. § 9 Abs. 2 ROG):

- Elektronisch über das Portal „BeteiligungNRW“ unter dem folgenden Link: <https://beteiligung.nrw.de/k/1029494>

oder

- Per E-Mail an das Postfach rplan.aenderung@bra.nrw.de

In begründeten Fällen können Stellungnahmen schriftlich auf folgende Art und Weise vorgebracht werden:

- auf dem Postweg an Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 32 – Regionalentwicklung, Seibertzstraße 2, 59821 Arnsberg
- durch Einreichen bei der oben genannten Auslegungsstelle
- mündlich zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Arnsberg unter den oben angegebenen Adressen. Hierfür wird um eine Terminvereinbarung unter den oben angegebenen Kontaktdaten bei der Bezirksregierung Arnsberg gebeten.

Stellungnahmen, die per E-Mail oder auf dem Postweg eingereicht werden, sollten den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift der verfassenden Person enthalten. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die Verfahrensbeteiligten sollen gemäß § 13 LPIG ihre Stellungnahme über das Portal „Beteiligung NRW“ abgeben. In begründeten Einzelfällen kann dies ausnahmsweise schriftlich erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der oben genannten Frist am 13.11.2026 um 24 Uhr alle Stellungnahmen zum Entwurf der Regionalplanänderung ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 S. 4 ROG).

Hat eine Person oder Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in diesem Verfahren zur Änderung des Regionalplans Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist sie im Verfahren über einen Rechtsbehelf nach § 7 Abs. 2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Verfahren zur Änderung des Regionalplans nicht oder nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG).

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (einschließlich der Personen des Privatrechts im Sinne § 4 Abs. 1 S. 2 ROG) sind bei der Abwägung im Rahmen der 22. Änderung des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis zu berücksichtigen. Eine gesonderte Benachrichtigung über die Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgt nicht. Informationen zum Verfahrensstand sind jederzeit einsehbar unter <https://www.bra.nrw.de/-2662>.

Der Regionalrat trifft mit dem Feststellungsbeschluss schließlich eine endgültige Abwägung über alle Stellungnahmen. Nach der Anzeige bei der Landesplanungsbehörde erfolgt die Bekanntmachung im Amtsblatt der Be-

zirksregierung Arnsberg, mit der die 22. Änderung des Regionalplanes wirksam wird.

Die im Zusammenhang mit der Abgabe einer Stellungnahme übermittelten personenbezogenen Daten (z. B. Name, Anschrift, E-Mailadresse) werden gespeichert und im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen verarbeitet. Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter dem folgenden Link: <https://www.bra.nrw.de/-310>.

Im Auftrag

gez. Svenja Skowronska

(1310)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 387

539. Anträge der RWE Generation SE RWE Platz 3, 45141 Essen, Standort: Hammer Str. 2, 59368 Werne auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

1. zur Einleitung von Abwasser einer Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD-Anlage) am Kraftwerksstandort Werne in 59368 Werne, Hammer Str. 2 in die Lippe,

2. zur Entnahme von Oberflächenwasser für die Errichtung und den Betrieb der GuD-Anlage am Kraftwerksstandort Werne in 59368 Werne, Hammer Str. 2 aus dem Datteln-Hamm-Kanal,

3. für die temporäre Entnahme von Grundwasser sowie für die Einleitung des gehobenen Grundwassers während der Errichtung der GuD-Anlage am Kraftwerksstandort Werne in 59368 Werne, Hammer Str. 2 in die Lippe

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 03.10.2026
900-0364506-0005/WD-0001
900-0364506-0005/WS-0002
900-0364506-0005/WG-0004

Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 S. 1 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der für die o. g. Erlaubnisverfahren zur Einleitung von Abwasser einer GuD-Anlage, zur Entnahme von bauzeitlichem Grundwasser für die Errichtung und von Oberflächenwasser für die Errichtung und den Betrieb der **GuD-Anlage** am Kraftwerksstandort Werne in **59368 Werne, Hammer Str. 2 (Gemarkung Werne-Stockum, Flur 11, Flurstücke 396, 397, 398, 521, 686, 690, 695, 696, 856, 859, 861, 863, 864)** in der Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg vom 04.07.2026 für den

13.10.2026, um 10 Uhr,

im Kolpingsaal Werne,

Alte Münsterstraße 12c, 59368 Werne

festgesetzte **Erörterungstermin entfällt.**

Da der Vorhabenträger die Durchführung des Erörterungstermins nicht beantragt hat und die Bezirksregierung Arnsberg als Genehmigungsbehörde die Durchführung im Einzelfall auch nicht für geboten hält, findet der Termin gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der 9. BImSchV nicht statt.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter

<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Müller

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen und Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.

(250) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 389

**540. Antrag der RWE Generation SE,
RWE Platz 3, 45141 Essen am Standort
Hammer Str. 2, 59368 Werne auf Erteilung einer
Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung
und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom
(hier: wasserstofffähige Gas- und Dampfturbinen-
anlage)**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 03.10.2026
900-0364506-0005/IBG-0004-G67/25-Eß

Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit den § 16 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Der für das o. g. Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb einer **wasserstofffähigen Gas- und Dampfturbinenanlage** auf dem Werksgelände in **59368 Werne, Hammer Str. 2 (Gemarkung Werne-Stockum, Flur 11, Flurstücke 396, 397, 398, 521, 686, 690, 695, 696, 856, 859, 861, 863, 864)** in der Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg vom 03.07.2026 für den

**13.10.2026, um 10 Uhr,
im Kolpingsaal Werne,
Alte Münsterstraße 12c, 59368 Werne**

festgesetzte **Erörterungstermin entfällt.**

Die Genehmigungsbehörde hält die Durchführung nicht für im Einzelfall geboten und der Vorhabenträger hat die Durchführung des Termins nicht beantragt, sodass der Termin gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der 9. BImSchV nicht stattfindet.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Prinz

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen und Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.

(190) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 390

**541. Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 10.09.2026
11.B/Gierse

Der Dienstausweis des Bergamtmannes (vormals Regierungsbeschäftigter) Patrick Gierse mit der Nr.: BRA1677 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag
gez. Müller

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 390

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**542. Einladung zur öffentlichen 2. Sitzung
der Verbandsversammlung
des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes**

EKOCity Bochum, 24.09.2026
Abfallwirtschaftsverband

Einladung zur öffentlichen 2. Sitzung der Verbandsversammlung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes am Dienstag, 13. Oktober 2026, um 12:15 Uhr Großer Sitzungssaal, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

Tagesordnung

- 1.1. Aufzeichnung der Sitzung zu Protokollzwecken
- 1.2. Genehmigung der Tagesordnung
- 1.3. Bestellung eines Delegierten zur Mitzeichnung der Niederschrift zur Verbandsversammlung am 08.05.2026 (§ 9 Absatz 5 der Verbandssatzung)
- 1.4. Bestellung einer/eines Delegierten zur Mitzeichnung der Niederschrift (§9 Absatz 5 der Verbandssatzung)
- 1.5. Wahl eines/einer stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- 1.6. Neuwahl eines Mitglieds in den Verbandsrat und Abberufung des bisherigen Mitglieds
- 1.7. Wirtschaftsplan 2027 des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes
- 1.8. Verbandsbeiträge 2027 des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes
- 1.9. Vorschlag zur Bestellung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2026 des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes und Versand der Prüfberichte

2. Berichtsangelegenheiten

- Entwicklung Markt und Wettbewerb
- Wirtschaftliche Lage/Stoffströme

3. Verschiedenes

Termine Gremien 2027:

21. Mai 2027 (RVR) und 15.10.2027 (Bochum)

gez. Dr. Peter Reinirkens

Vorsitzender der EKOCity Verbandsversammlung

(165) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 390

543. Einladung zur 4. Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr

Regionalverband Essen, 24.09.2026
Ruhr (RVR)

Die 4. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 09. Oktober 2026 – 10:00 Uhr –
im Plenarsaal**

Kronprinzenstr. 35/Erdgeschoss, 45128 Essen
statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Formalia
 - 1.1 Einführung und Verpflichtung neuer Mitglieder
 - 1.2 Genehmigung der Niederschrift
 - 1.3 Um- und Nachbesetzung in Gremien und Aufsichtsräten
 - 1.3.1 Antrag der CDU-Fraktion
Um- und Nachbesetzung in Gremien
 - 1.3.2 Antrag der AfD-Fraktion
Gremienumbesetzung
2. Aktuelles/Haushalt 2027
 - 2.1 Einbringung des Entwurfs zum Haushaltsplan 2027
 - 2.2 Herstellung des Benehmens mit den Mitglieds-körperschaften für das Haushaltsjahr 2027
- . **Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz**
3. Vorlagen der Bezirksregierungen
4. Vorlagen aus dem Ausschuss für Planung und Mobilität
 - 4.1 Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Regionalplans Ruhr: Änderung eines Waldbereichs mit den Freiraumfunktionen Regionaler Grünzug (RG) und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem Gebiet der Stadt Dortmund
5. Fraktionsanträge
6. Anfragen und Mitteilungen
 - 6.1 Anfragen
 - 6.2 Mitteilungen
- . **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
7. Vorlagen aus dem Ausschuss für Europa, Wirtschaft und Soziales
 - 7.1 Europäische Jugendhauptstadt / European Youth Capital
8. Vorlagen aus dem Ausschuss für Kultur, Sport, Bildung und Wissenschaft
 - 8.1 Emscher Landschaftspark (ELP) / Route Industriekultur (RIK) - RVR Vertrag mit dem Land NRW
 - 8.2 Aufnahme des KreativQuartiers Fürst Leopold (Dorsten) als 28. Ankerpunkt der Route Industriekultur
9. Vorlagen aus dem Ausschuss für Planung und Mobilität

- 9.1 Sachstand Förderprojekte "Urban.Trails" und "The Green Between" - Fördermittelakquise EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 "Erlebnis NRW"
10. Vorlagen aus dem Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen
 - 10.1 Angelegenheiten der IGA 2027 Ruhrgebiet gGmbH - Jahresabschluss zum 31.12.2025
 - 10.2 Angelegenheiten der Kultur Ruhr GmbH @- Jahresabschluss zum 31.12.2025
 - 10.3 Angelegenheiten der AGR Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH - Jahresabschluss zum 31.12.2025
 - 10.4 Angelegenheiten der Freizeitzentrum Xanten GmbH - Jahresabschluss zum 31.12.2025
 - 10.5 Angelegenheiten der Business Metropole Ruhr GmbH - Jahresabschluss zum 31.12.2025
 - 10.6 Angelegenheiten der Ruhr Tourismus GmbH - Jahresabschluss zum 31.12.2025
 - 10.7 Angelegenheiten der Freizeitschwerpunkt Glörs-talsperre GmbH - Jahresabschluss zum 31.12.2025
 - 10.8 Angelegenheiten der Revierpark Gysenberg Herne GmbH - Jahresabschluss zum 31.12.2025
 - 10.9 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaft Metro-pole Ruhr mbH - Jahresabschluss zum 31.12.2025
 - 10.10 Angelegenheiten der Umweltzentrum Westfalen GmbH - Nebenabrede 2027 - 2029
 - 10.11 Angelegenheiten der TouristikEisenbahnRuhr-gebiet GmbH - Jahresabschluss zum 31.12.2025
 - 10.12 Angelegenheiten der Kultur Ruhr GmbH - Überplanmäßige Mittelbereitstellung zur Er-höhung des Zuschusses im Jahr 2026, Versteti-gung der Zuschusserhöhung ab dem Jahr 2027 ff sowie Anpassung der Nebenabrede 2027-2029
 - 10.13 Angelegenheiten der Betreibergesellschaft Sil-bersee II Haltern am See mbH - Jahresabschluss zum 31.12.2025
 - 10.14 Weitere erforderliche überplanmäßige Mittelbe-reitstellungen in der Kostenstelle "Beteiligungs-steuerung"
 - 10.15 Angelegenheiten der AGR Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH - Konzernabschluss zum 31.12.2025
 - 10.16 Projekt- und Finanzberichtswesen zum 31.05.2026
 - 10.17 Bekanntgabe der in der Zeit vom 01.04.2026 bis 30.06.2026 für das Haushaltsjahr 2026 genehmigten Haushaltsüberschreitungen
 - 10.18 Angelegenheiten der Revierpark Gysenberg Herne GmbH
hier: Bereitstellung einer einmaligen Liquiditäts-hilfe (2026) in Höhe von 1,0 Mio. € (RVR-Anteil 500,0 T€)
11. Vorlagen aus dem Ausschuss für Umwelt, Klima und Liegenschaften

- 11.1 Förderantragstellung durch die Verwaltung für den Neubau des RVR-Besucherzentrums Hoheward in Herten
- 11.2 Fortführung des Kooperationsvertrages Besucherzentrum Hoheward mit den Städten Herten und Recklinghausen
- 11.3 Fortführung Klimafit Ruhr - Umsetzungsprojekt Masterplan Handwerk
- 12. Vorlagen aus dem Betriebsausschuss RVR Ruhr Grün
- 13. Vorlagen aus dem Rechnungsprüfungsausschuss
- 14. Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung
- 14.1 Überplanmäßige Mittelbereitstellung für das Projekt "Hoesch-Hafenbahn-Weg (Sonderbauwerk)"
- 14.2 RVR auf dem richtigen Kurs! - Eine Strategie für erfolgreiche Verbandsarbeit beim Regionalverband Ruhr.
- 15. Fraktionsanträge/Resolutionen
- 16. Anfragen und Mitteilungen
- 16.1 Anfragen
- 16.1.1 Antwort auf die Anfrage der Fraktion Die Linke Stand Verlängerung zur Schüttung von Abfällen auf der Zentraldeponie Emscherbruch
- 16.2 Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz

- 17. Vorlagen mit Fachausschussbeteiligung
- 18. Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung
- 19. Anfragen und Mitteilungen
- 19.1 Anfragen
- 19.2 Mitteilungen

gez. Dr. Frank Dudda

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(688) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 391

544. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 414058685 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 16.09.2026

Sparkasse Hattingen

der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 392

545. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 401033501 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 17.09.2026

Sparkasse Hattingen

der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 392

546. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 304545460 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 17.09.2026

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 392

547. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 318541125 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 14.09.2026

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. W. Rücker gez. E. Clemens

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 392

548. Kraftloserklärung der Sparkasse Siegen

Das von der Sparkasse Siegen ausgestellte Sparkassenbuch, Kontonummer 330381880, ist am 16.06.2026 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht. Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Siegen, 21.09.2026

Sparkasse Siegen

Der Vorstand

gez. 1 Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 392

549. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 303636203, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 21.09.2026

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i.A. Herr Sudwischer

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 393

550. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Der Inhaber wird aufgefordert, seine Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Konto-Nr. 31368236, Aufgebotsfrist vom 07.09.2026-07.12.2026

Bad Berleburg, 08.09.2026

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(68) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 393

551. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichneten Sparkassenurkunden der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunden vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Konto-Nr. 31036247, Aufgebotsfrist vom 11.09.2026-11.12.2026

Konto-Nr. 32572562, Aufgebotsfrist vom 11.09.2026-11.12.2026

Bad Berleburg, 11.09.2026

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(80) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 393

Brot
für die Welt

Schreib die Welt nicht ab. Schreib sie um!

**brot-fuer-die-welt.de/
mitmachen**



Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH

zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/53 29 5 39 · amtsblatt@becker-verlag.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.